

Richtlinie zum Förderfonds Bürgerengagement der Stadt Wolfsburg

(Richtlinie vom 21.06.2011 in der Fassung der 1. Änderung durch Beschluss des Rates der Stadt Wolfsburg vom 18.12.2024)

1. Grundsätze und Förderziele

Mit der Bereitstellung des Förderfonds möchte die Stadt Wolfsburg bürgerschaftliches Engagement im Stadtgebiet unterstützen. Die Mittel aus dem Fonds sollen dazu beitragen, bestehende ehrenamtliche Tätigkeiten fortzuführen oder zu erweitern, neue Formen und Projekte in der Freiwilligenarbeit zu ermöglichen und Menschen für ehrenamtliche Tätigkeiten zu gewinnen. Damit ist der Förderfonds ein flexibles Instrument der Verstärkung und Motivation bürgerschaftlichen Engagements in Wolfsburg.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Stadt Wolfsburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Basis dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Mit den Mitteln des Förderfonds sollen Maßnahmen finanziert werden, die Engagierte bei der Ausübung ihrer freiwilligen Tätigkeit unterstützen.

Förderungswürdig sind beispielsweise

- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Kostenbeteiligung an besonderen Publikationen und Werbemitteln), deren Durchführung über den laufenden Geschäftsbedarf hinausgeht.
- Projekte und Veranstaltungen zu besonderen Anlässen. Besondere Anlässe sind beispielsweise Straßen- und Stadtteilfeste, Jubiläen und Gründungsfeiern.
- neue, innovative und besondere einzelne Projekte. Die Förderung wird als Anschubfinanzierung gewährt.
- Maßnahmen zur Anregung von Kooperationen.
- Rechtsberatungskosten bei erstmaliger Aufstellung einer Vereinsatzung bei Neugründung oder Fusionierung, wenn kostenfreie Angebote nicht greifen.
- Maßnahmen zur Qualifikation von ehrenamtlich Tätigen (z. B. Teilnahmegebühren - keine Fahrt- und Übernachtungskosten - für besondere kostenpflichtige Fortbildungen oder Lehrgänge, Honorare für Referenten).

Eine Förderung mit Mitteln aus diesem Fonds ist ausgeschlossen,

- wenn die Maßnahme öffentlichen Interessen zuwiderläuft.
- wenn die Maßnahme bereits begonnen wurde.
- wenn mit der Maßnahme eine Gewinnerzielung beabsichtigt wird.
- wenn es sich um Anschaffungen oder Investitionsmaßnahmen handelt. Die Stadt stellt hierfür – vorbehaltlich eines entsprechenden Haushaltsansatzes - ein gesondertes Budget bereit.
- wenn die/der Empfänger*in der Fördermittel im laufenden Kalenderjahr bereits eine Förderung aus dem Fonds erhalten hat.
- wenn die/der Empfänger*in für ein gleichartiges Projekt im vorherigen Kalenderjahr bereits eine Förderung aus dem Fonds erhalten hat.
- wenn die Maßnahme regelmäßiger Natur ist und damit einer Dauerförderung gleichkommt. Als Dauerförderung im Sinne dieser Richtlinie gilt die vierte Beantragung eines gleichartigen Projektes.
- wenn für die Maßnahme bereits ein städtischer Zuschuss gezahlt wurde / wird oder wenn für denselben Zweck aufgrund anderer Regelungen eine städtische Förderung nicht möglich ist.
- wenn es sich um Maßnahmen / Veranstaltungen der Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements handelt. Die Arbeit engagierter Bürger*innen würdigt die Stadt auf anderem Wege, wie z. B. durch die Vergabe der Niedersächsischen Ehrenamtskarte und mit Einladungen zu ausgewählten Veranstaltungen.

3. Höhe der Fördermittel

Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu max. 2/3 der Gesamtkosten der Maßnahme. Der maximale Fördersatz beträgt 1.000 €. Die Stadt Wolfsburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Die Zuwendung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zum Erreichen der Zielsetzung der Maßnahme notwendigerweise anfallen.

4. Empfänger*innen der Fördermittel

Empfänger*innen der Fördermittel sind gemeinwohlorientierte, nicht politische Vereinigungen und Initiativen sowie ehrenamtlich engagierte Einzelpersonen, deren Engagement einen räumlichen, sozialen oder gesellschaftlichen Bezug zur Stadt Wolfsburg aufweist. Ein Antrag durch mehrere Antragsteller*innen oder fördermittelgebende Organisationen ist nicht möglich.

5. Verfahren

Die Förderung ist zwingend vor Beginn der Maßnahme (hierzu zählen u.a. auch Anmeldungen zu Seminaren, Vertragsabschlüsse etc.) schriftlich oder digital zu beantragen bei der:

Stadt Wolfsburg

Stabsstelle Ehrenamt

Porschestr. 49 38440 Wolfsburg

E-Mail: engagiert@stadt.wolfsburg.de

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides ist der Maßnahmenbeginn möglich.

Das Antragsformular wird online auf der städtischen Website bereitgestellt. Im Antrag sind die Empfänger*innen der Mittel und die Fördermaßnahme zu benennen. Darüber hinaus ist der eigene und ggf. über Drittmittel finanzierte Anteil anzugeben. Erwartete Einnahmen sind bei der Antragstellung im Antragsformular darzustellen.

Veränderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der Fördermittel oder deren Höhe haben könnten, sind unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Wolfsburg behält sich vor, weitere Unterlagen und Nachweise (z.B. Nachweise der Gemeinnützigkeit der Empfänger*innen, Vereinssatzung etc.) anzufordern.

Die Empfänger*innen der Fördermittel verpflichten sich, die zweckbestimmte Verwendung der Mittel gegenüber der Stadt Wolfsburg durch Vorlage der Rechnungen, Zahlungsnachweise, Teilnahmebescheinigungen o.ä. nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind an die Stadt Wolfsburg zurückzuzahlen. Werden die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, können sie von der Stadt Wolfsburg zurückgefordert werden.

Mit der Annahme der Zuwendung verpflichten sich die Empfänger*innen der Mittel, bei einer Berichterstattung /Öffentlichkeitsarbeit auf die städtische Förderung hinzuweisen.

Die Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wolfsburg, 20.12.2024

Stadt Wolfsburg

Der Oberbürgermeister

Dennis Weilmann